

Kapitulare von Paderborn 785:

3. Wenn einer gewaltsam in eine Kirche eindringt und in ihr etwas raubt oder stiehlt oder die Kirche in Brand steckt, so sterbe er des Todes.

5. Wer einen Bischof oder Priester oder Diakonus tötet, soll ebenfalls mit dem Tode bestraft werden.

8. Wer hinfort im Volk der Sachsen ungetauft sich verstecken will und zur Taufe zu kommen unterläßt und Heide bleiben will, der soll des Todes sterben.

11. Wer dem Herrn König die Treue bricht, der werde mit dem Tode bestraft.

15. Zu jeder Kirche sollen die zu ihr gehörigen Gaubewohner einen Hof und zwei Morgen Landes geben und auf je 120 Menschen, Adlige, Freie und Knechten, sollen sie der Kirche einen Knecht und eine Magd zuteilen.

17. Ebenso bestimmen wir nach Gottes Gebot, daß alle den Zehnten ihres Vermögens und ihrer Arbeit den Kirchen und Priestern geben . . .

21. Wer an Quellen oder Bäumen oder in Hainen ein Geflüß tut oder etwas nach heidnischem Brauch darbringt und zu Ehren der bösen Götter speist, hat, ist er ein Adeltiger 60, ist er ein Freigeborner 30, ist er ein Knecht 15 Schillinge¹⁾ zu entrichten.

22. Wir befehlen, daß die Leiber der christlichen Sachsen auf die Friedhöfe der Kirchen und nicht nach den Grabhügeln der Heiden gebracht werden.

34. Wir verbieten allen Sachsen auf allgemeinen Volksversammlungen zu tagen, wenn sie nicht unser Sendbote auf unsern Befehl zusammengerufen hat. . . .

35 Nachdem dies abgemacht war, zog er (785) nach dem Gau, der Bardengor heißt und wie er hörte, daß Widofind und Abbio sich in dem Sachsenland jenseits der Elbe aufhalten, ließ er sie durch sächsische Gesandte auffordern ihren Widerstand aufzugeben und sich ihm zu unterwerfen. Als sie aber im Bewußtsein ihrer Abel-taten Anstand nahmen, sich des Königs Schutz anzuvertrauen, gelobte er ihnen nach ihrem Wunsche Straflosigkeit und gestand ihnen auch die Geiseln zu, die sie sich für ihre Sicherheit ausbedungen. Diese ließ er ihnen durch Adalwin, einen seiner Hofleute, zuführen und nun erschienen sie mit diesem vor dem König auf dem Hofgut Altiniacum und ließen sich taufen. Einhards Jahrb.

36 . . . Zuletzt nachdem er alle, die ihm Widerstand geleistet hatten, besiegt und unterjocht hatte, riß er zehntausend Mann mit Weib und Kind von ihren Wohnsitzen auf beiden Ufern der Elbe los und siedelte sie in vielen Abteilungen in verschiedenen Gegenden Deutschlands und Galliens an. Einhard, K. I. VII.

37 So finden wir in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, in Thüringen, Hessen, Bayern²⁾, Schwaben, Franken und am Rhein, sächsische Orte eingestreut, deren Namen bis auf den heutigen Tag an ihren Ursprung erinnern: so Sachsen (Saasen), Sasbach (Sachsbad), Sachsenberg, -dorf, -hausen, -heim, -ried, -stein oder andere die umgekehrt auf -sachsen endigen: wie es

¹⁾ Schilling = Solidi. Vgl. S. 199, 166.

²⁾ Das Ortsverzeichnis zur Bavaria kennt 17 mit Sachs und Sax, 20 mit frank zusammengesetzte Ortsnamen in Altbayern, die letzteren meist nördlich der Donau. Riezler.